

# *Salam e. V.*

§ 1	_____	
<i>Name, Sitz und Geschäftsjahr</i>	_____	2
§ 2	_____	
<i>Vereinszweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit</i>	_____	2
§ 3	_____	
<i>Gemeinnützigkeit</i>	_____	3
§ 4	_____	
<i>Mitgliedschaft</i>	_____	3
§ 5	_____	
<i>Rechte und Pflichten der Mitglieder</i>	_____	4
§ 6	_____	
<i>Organe</i>	_____	4
§ 7	_____	
<i>Mitgliederversammlung</i>	_____	4
§ 8	_____	
<i>Vorstand</i>	_____	5
§ 9	_____	
<i>Beirat</i>	_____	6
§ 10	_____	
<i>Beiträge</i>	_____	7
§ 11	_____	
<i>Beurkundung von Beschlüssen</i>	_____	7
§ 12	_____	
<i>Satzungsänderungen des Vereins</i>	_____	7
§ 13	_____	
<i>Auflösung des Vereins und Vermögensbindung</i>	_____	8

## § 1

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1.) Der Verein führt den Namen „Salam e. V.“
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main
- 3.) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2

### **Vereinszweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

1.) Der Verein bietet muslimische Seelsorge für Frankfurt am Main und Umgebung an. Die Seelsorge geschieht in muslimischer Nächstenliebe. Sie ist bestimmt für muslimische Hilfesuchende ohne Rücksicht auf Konfession, Nationalität und Weltanschauung.

Zweck des Vereins ist die seelische Begleitung muslimischer Hilfesuchender ohne Rücksicht auf Konfession, Nationalität und Weltanschauung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch folgende Arten der Seelsorge:

- a. Krankenhauseelsorge
- b. Notfallseelsorge
- c. Sterbebegleitung (Hospiz)
- d. Allgemeine seelsorgerische Begleitung

Zu Betreuende im Sinne der Vereinsziele sind:

- Muslimische Menschen in akuten Grenz- und Notsituationen, z.B. nach Unfällen, Feuer oder Katastrophen, bei Geburt oder Tod, gesundheitlicher oder psychischer Beeinträchtigung.
- Angehörige und Kontaktpersonen der oben genannten Personengruppen.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Polizei, Feuerwehr, Rettungsdiensten, Hilfsorganisationen und im Katastrophenschutz. Diese sollen im Einsatz unterstützt und nach Einsätzen bei der Bearbeitung belastender Erfahrungen begleitet werden.

Die Seelsorgerinnen und Seelsorger müssen für ihre Tätigkeit qualifiziert sein. Die Qualifikation wird im Rahmen vereinsinterner Aus- und Fortbildung erworben. Auch durch außerhalb des Vereins erworbene Kenntnisse kann die entsprechende Befähigung nachgewiesen werden.

Von Seelsorgerinnen und Seelsorgern wird erwartet, dass sie an Fortbildungsangeboten, etwa zur Reflexion eigener Einsatzerfahrungen (z. B. in Supervisionsgruppen) teilnehmen. Der Verein verpflichtet sich, seinen Seelsorgerinnen und Seelsorgern geeignete Angebote zu machen.

- 2.) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:
- a. Seminare, Workshops, Konferenzen und Arbeitskreise.
  - β. Kontaktpflege mit Vereinen sowie mit Organisationen und Behörden, die der Förderung dienlich sind.
  - χ. Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Personen und Institutionen, welche ähnliche gemeinnützige Zielsetzungen verfolgen, durch einen wechselseitigen Informationsaustausch und Kooperation.
  - δ. Projekte

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 4.) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 5.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

- 1.) Der Verein besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.
2. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen sein.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein und im Sinne seines Vereinszwecks besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen
- 4.) Der Antrag auf Mitgliedschaft zu 1) und 2) wird vom Vorstand entschieden.
- 5.) Die Mitgliedschaft endet
- a) bei natürlichen Personen durch Tod,
  - b) bei juristischen Personen und anderen Vereinigungen mit deren Auflösung,
  - c) im Übrigen durch Austritt oder Ausschluss durch den Vorstand.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

## § 5

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1.) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Erfüllung der Vereinszwecke in jeweils geeigneter Weise teilzunehmen.
- 2.) Die Mitglieder haben die Pflicht,
  - a) den Vereinszweck zu fördern,
  - b) die Satzung und die Beschlüsse der Organe zu beachten,
  - c) die Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

## § 6

### **Organe**

Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung und
- b.) der Vorstand.
- c.) der Beirat

## § 7

### **Mitgliederversammlung**

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- 2.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt wird.
- 3.) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. Absendedatum der Mail. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Leitung der

Mitgliederversammlung liegt in den Händen des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Vorstands oder eines seiner/ihrer Stellvertreter.

- 4.) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
- a) Die Wahl und Entlastung bzw. die Abberufung des Vorstands.
  - b) Die Genehmigung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses.
  - c) Die Wahl der Kassenprüfer.
  - d) Die Änderung der Satzung und die Änderung des Vereinszwecks.
  - e) Die Auflösung des Vereins.
  - f) Die Beschlüsse zu d.) und e.) bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
  - g) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Das Protokoll ist schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

## § 8

### Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht mindestens aus drei Personen:
- a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

#### 2) Wahl des Vorstandes

1. Der/die Vorsitzende, seine/ihre Stellvertreter/in und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt stets bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus oder ist es dauerhaft an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert, so ist der Vorstand berechtigt, ein Vereinsmitglied in die Funktion des bisherigen Vorstandsmitglieds zu berufen.

2. Die Vorschläge zur Kandidatur für den Vorstand sowie Angaben zur Person werden den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Zur Personaldebatte auf der Mitgliederversammlung ist Gelegenheit zu geben.

3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

### 3) Aufgaben des Vorstandes

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören vornehmlich:

1. Führung und Repräsentation des Vereins,
2. Abgabe von Stellungnahmen für den Verein,
3. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und des Beirats sowie Erstellung der Tagesordnung,
4. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Aufstellung eines Haushaltsplans für das Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
5. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
6. Berufung des Beirats

## § 9

### Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens zehn Mitgliedern.
2. Sie vertreten die Sachgebiete nach § 2, Abs.1 und werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Vorschläge zum Beirat sowie Angaben zur Person werden den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Zu einer offenen Aussprache auf der Mitgliederversammlung ist Gelegenheit zu geben.
4. Zu den Beiratssitzungen sind Mitglieder des Vorstandes einzuladen.
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter führt den Vorsitz in den Sitzungen des Beirates. Sind diese verhindert, bestellt der Beirat für seine Sitzung oder Angelegenheit einen Verhandlungsführer aus seinen Reihen.
6. Der Beirat muss mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden einberufen werden. Darüber hinaus muss er vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn es besondere Sachaufgaben erfordern oder zwei Mitglieder des Beirates es schriftlich beantragen.
7. Der Beirat berät den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins, die an den Beirat herangetragen oder von ihm aufgenommen werden. Der Vorstand hat den Beirat in allen wichtigen Angelegenheiten zu informieren und zu hören. Der Beirat kann Richtlinien für seine Arbeit aufstellen und solche für die Vereinstätigkeit empfehlen.
8. Der Beirat kann im Einvernehmen mit dem Vorstand Arbeitskreise bestellen, denen auch Nichtmitglieder des Vereins angehören können.

9. Beiratsmitglieder, welche den Sitzungen des Beirates dreimal hintereinander unentschuldig ferngeblieben sind, scheiden aus dem Beirat aus.

## **§ 10**

### **Beiträge**

1.) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

2.) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung (§ 7) festgesetzt. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Betragsfälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

3.) Ehrenmitglieder sowie Beiratsmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

4.) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 11**

### **Beurkundung von Beschlüssen**

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

## **§ 12**

### **Satzungsänderungen des Vereins**

1.) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

2.) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## § 13

### **Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- 1.) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der in der Mitgliederversammlung Anwesenden erforderlich.
  
- 2.) Bei Auflösungen des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins der gemeinnützigen Organisation Muslimehelfen e. V. gespendet, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Frankfurt am Main, 20.03.2015